



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: sch2@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2013



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Wien, am 7. Juni 2013

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE
Brenner Basistunnel
Änderungen der Einfahrt Innsbruck sowie der Verbindung zur Umfahrung Innsbruck**

Edikt

Bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie wurde ein Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE hinsichtlich der Einfahrt Innsbruck und der Einbindung an die Umfahrung Innsbruck betreffend Änderungen der eisenbahnrechtlichen und forstrechtlichen Genehmigung für das Eisenbahnbauvorhaben „Brenner Basistunnel“ eingebracht, das bereits 2008 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde.

Beschreibung des Vorhabens:

Der Antrag bezieht sich auf Änderungen der Einfahrt Innsbruck sowie der Einbindung des Brenner Basistunnels in die bestehende Umfahrung Innsbruck (einschließlich der Zufahrtstunnel Ahrental und Ampass sowie der Nothaltestelle Innsbruck) gegenüber den bereits erteilten Genehmigungen. Durch das Vorhaben werden die Standortgemeinden Aldrans, Ampass, Eilbögen, Lans und Patsch sowie die Stadtgemeinde Innsbruck betroffen. Nähere Details sind den aufgelegten Unterlagen zu entnehmen.

Diese Änderungen machen eine Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es besteht daher auch die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den gegenständlichen Änderungen durch eine gleichzeitig einzubringende Unterschriftenliste zu unterstützen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Wurde eine derartige Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Gegen dieses Vorhaben können ab sofort bis zum **4. August 2013** bei uns schriftlich Einwendungen eingebracht werden. Einwendungen wären zu richten an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/SCH2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien. Es besteht auch die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen per Telefax (01/71162 65-2299) oder per E-Mail (Sch2@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig **Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,

- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Auflage der Unterlagen

Der Antrag und die Antragsunterlagen können während der Einwendungsfrist von jedermann im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, Zimmer 7E26, von 9:00 bis 15:00 Uhr eingesehen werden. Die Unterlagen können auch im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/verfahren/index.html>) heruntergeladen werden. Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme in den oben angeführten Standortgemeinden. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.


Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Rechtsgrundlagen:

§§ 44a bis 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für die Bundesministerin:

Mag. Rupert Holzerbauer

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2013-06-10T08:49:05+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	q6gP3A0kLvHgCl3aPb4LjNmM9M1ehX1Lw4c0Sud8snN+QTTEHAMq8tmSEw2y0eOdbhINmemenrJLElo0R4slw9w7HLLJm2gT+/9mfwveh+qsZFtruhr1V+ObkPkoPy53kQOQDEEEgDBgeVVF6TByYna1aqiuu+/MIKx08BSdmHw=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	